

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der
B.R.A.I.N. Biotechnology Research and Information Network AG

§ 1 – Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung und orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (2) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
- (3) An Aufsichtsratsmitglieder werden keine Kredite gewährt.

§ 2 – Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
- (3) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

§ 3 – Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten hat das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über Interessenskonflikte und deren Behandlung.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht schriftlich innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder und andere Verwandte, die mit einem Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben („nahestehende Personen“); juristische Personen, bei denen das betreffende Aufsichtsratsmitglied oder nahestehende Personen Leitungsaufgaben wahrnehmen, und juristische Personen, Gesellschaften und Einrichtungen, die direkt oder indirekt vom betreffenden Aufsichtsratsmitglied oder von einer nahestehenden Person kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen, gelten ebenfalls als nahestehende Personen in diesem Sinne. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn und solange die Gesamtsumme der Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer ihm nahestehenden Person den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („Bafin“) jeweils festgelegten Schwellenwert in Euro bis zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres nicht erreicht.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den an den Aufsichtsrat zu erstattenden Berichten des Vorstands sowie den Vorlagen zum Jahresabschluss und den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. In Textform erstattete Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderes beschlossen hat. Die Vorlagen zum Jahresabschluss und Konzernabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Beschlussfassung übermittelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Prüfungsberichte nach der Beschlussfassung an die Gesellschaft zurückzugeben.

§ 4 – Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) In der ersten Sitzung nach einer Neuwahl wählt der Aufsichtsrat unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung, die ohne besondere Einberufung im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat oder

für einen kürzeren Zeitraum, den der Aufsichtsrat bei der Wahl bestimmt. Der stellvertretende Vorsitzende hat, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes regelt ist, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats.
- (4) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrates Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für den Aufsichtsrat. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 5 – Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird einberufen, wenn die Lage der Gesellschaft oder aktuelle Entwicklungen eine Beratung oder Beschlussfassung des Aufsichtsrates erfordern. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen. Die Einberufung kann mündlich, schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder durch den Einsatz elektronischer Telekommunikationsmittel (zum Beispiel per E-Mail) erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (3) In der Einberufung sind der Sitzungsort, die Uhrzeit, die Gegenstände der Tagesordnung und etwaige Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vom Vorsitzenden die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte unter Angabe des Gegenstandes schriftlich, per Telefax oder per E-Mail verlangt. Ergänzungen der Tagesordnung müssen unverzüglich und, falls nicht ein dringender Fall vorliegt, den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (4) Eine einberufene Sitzung kann vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen aufgehoben oder verlegt werden.

§ 6 – Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte abgehandelt werden. Der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen Sorge zu tragen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen sachverständige Personen und Auskunftspersonen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, insbesondere Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und andere externe oder interne Berater zur Erfüllung seiner Aufgaben hinzuziehen; über die Teilnahme der Sachverständigen und Auskunftspersonen an den Sitzungen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Kosten für die Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft. Die Beiziehung eines Protokollführers ist zulässig, wenn dieser zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft.

§ 7 – Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in einer Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig angekündigt war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widersprochen hat.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für Wahlen. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung durchgeführt wird. Bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen; dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht das Zweitstimmrecht nicht zu.
- (3) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (4) Beschlüsse werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche, fernschriftliche oder durch moderne Telekommunikationsmittel (zum Beispiel durch Telefon- oder Videokonferenzen oder per E-Mail) übermittelte Stimmabgabe zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet; die Vorschriften des § 5 dieser Geschäftsordnung sind in diesem Falle entsprechend

anzuwenden. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiergegen besteht nicht.

§ 8 – Sitzungs- und Beschlussprotokolle

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung und im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie der Gesellschaft unverzüglich mit der Post zu übermitteln.
- (2) Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft unverzüglich mit der Post zu übermitteln. Die Nachweise über die Teilnahme aller Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung sind dem Protokoll beizufügen.

§ 9 – Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. Den Ausschüssen können Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden, wenn und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden berufen die Ausschüsse bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr ein und leiten die Sitzungen. Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, leitet ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied die Sitzung.
- (3) Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus oder ist das Mitglied an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in seiner nächsten Sitzung, einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig, spätestens in dessen nächster Sitzung, über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen in den Ausschüssen.
- (5) Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er gemäß Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Das Recht zum Stichentscheid des Ausschussvorsitzenden steht im Falle seiner Verhinderung dem von ihm bestimmten Vertreter nicht zu.
- (6) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die Beschlüsse der Ausschüsse jene Regelungen, die in dieser Geschäftsordnung für das Verfahren und die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates festgelegt sind, wenn und soweit nicht für die Ausschussarbeit ausdrücklich etwas anderes

bestimmt ist.

§ 10 – Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bis zu zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt werden. Vorsitzender des Personalausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrates vor, insbesondere die Auswahl, die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, den Abschluss und die Änderung der Dienstverträge und Pensionsvereinbarungen, das Vergütungssystem einschließlich dessen Umsetzung in den Dienstverträgen, die Festlegung der Zielvorgaben für die variable Vergütung, die Festsetzung und Überprüfung der Angemessenheit der Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Billigung des jährlichen Vergütungsberichts.
- (3) Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG, die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds gemäß § 88 AktG sowie über die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns.

§ 11 – Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bis zu zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt werden. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates angehören, das über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung verfügt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems für die Abschlussprüfung und für alle Compliance-Angelegenheiten zuständig.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Auswahl eines unabhängigen Abschlussprüfers, die Vorbereitung der Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer einschließlich der Honorarvereinbarung sowie die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten. Der Prüfungsausschuss trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen.

- (4) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zwecke obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, der Lageberichte und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Hierzu ist dem Prüfungsausschuss der Management Letter zuzuleiten, falls ein solcher erstellt wurde. An diesen Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen der Abschlussprüfer und, soweit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies bestimmt, auch die Mitglieder des Vorstands teil.
- (5) Im Übrigen unterstützt der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit den Fragen des Risikomanagements. Er kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat gemäß § 111 Absatz (2) AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen. Auf Wunsch des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichten die bei der Gesellschaft intern für den Bereich Corporate Audit und Compliance zuständigen Personen auch unmittelbar an den Prüfungsausschuss.

§ 12 – Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bis zu zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Bei der Auswahl der Kandidaten und den Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind die in § 2 dieser Geschäftsordnung genannten Kriterien zu berücksichtigen.

§ 13 – Schweige- und Rückgabepflichten

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht nach der Beendigung ihres Amtes fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Wenn und soweit Informationen und Daten aller Art, welche die Interessen und Belange der Gesellschaft betreffen, elektronisch gespeichert werden, sind diese getrennt von sonstigen geschäftlichen oder privaten Informationen und Daten zu halten.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen, insbesondere Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und elektronische Speichermedien, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in

ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.